

Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0596

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Wijlens, Eva



Ahaus, 12.01.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport
Rat

08.02.2023	TOP Ö	3
15.02.2023	TOP Ö	8

Beratungsgegenstand

Konzept für eine Übergangslösung bei der Finanzierung der Schülerendgeräte ab dem Schuljahr 2023/2024

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Ahaus übernimmt im Rahmen einer Übergangslösung für das Schuljahr 2023/2024 die Kosten der jahrgangsweisen Erstausrüstung der Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen der Stadt Ahaus mit einem mobilen Endgerät (iPad). Die Endgeräte dürfen im zugelassenen Rahmen auch für private Zwecke genutzt werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler*innen an den weiterführenden Schulen sollen sich mit einem Eigenanteil (Beschaffung von passenden Stiften und Tastaturen) beteiligen. Im Grundschulbereich erfolgt die Ausstattung auf Kosten des Schulträgers, da die Nutzung ausschließlich in der Schule erfolgen soll. Dort wird auf einen Eigenanteil der Eltern verzichtet. Die Gerätenutzungsdauer ist auf 6 Jahre angelegt. Alle Endgeräte (iPads) verbleiben im Eigentum der Stadt Ahaus.

Für Eltern / Erziehungsberechtigte, die für das auszustattende Kind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beziehen, übernimmt die Stadt Ahaus bei der Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides auch die Anschaffung des Zubehörs.
2. Die Stadt Ahaus übernimmt diese Regelung in analoger Anwendung auch für die Ausstattung der Schüler*innen der Schulen der Sekundarstufe I/II der Stadt Ahaus mit iPads für das laufende Schuljahr 2022/2023. Berücksichtigt werden dabei elternfinanzierte Erstbeschaffungen ab dem 1. Januar 2022. Voraussetzung hierfür ist neben einem formlosen Antrag die Vorlage einer Originalrechnung sowie eine Bestätigung der jeweiligen Schule, dass die Nutzung des angeschafften iPads Voraussetzung für eine Teilnahme am Unterricht war. Ferner müssen die Geräte im Mobil Device Managementsystem (MDM) der Stadt Ahaus geführt und administriert sowie die Nutzungserklärung der jeweiligen Schule unterzeichnet und anerkannt worden sein. Die Endgeräte verbleiben im Eigentum der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Erstattet werden nachgewiesene Anschaffungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 350 EUR je Endgerät.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zum Ende des Schulhalbjahres 2023/2024 im zuständigen Ausschuss für Schule und Sport zu berichten und einen Verfahrensvorschlag für das folgende Schuljahr 2024/2025 vorzulegen.

Sachdarstellung

Die Verwaltung und die städtischen Schulen setzen sich bereits seit geraumer Zeit mit der Einführung einer flächendeckenden Ausstattung mit digitalen Endgeräten für alle Schüler*innen auseinander. Neben den bereits über verschiedene Förderungsprogramme des Bundes und Landes NRW im Rahmen des Digitalpaktes angeschafften Endgeräten für den Schulunterricht sowie für die Lehrer*innen soll jetzt konsequent die Umsetzung in den Klassen vorangetrieben werden.

1. Medienentwicklungsplan (MEP) der Stadt Ahaus – Ausstattungsoffensive in den kommenden 5 Jahren

Die beschlossene Fortschreibung des ersten MEP der Stadt Ahaus – der MEP - Ahaus 2.0 - sieht daher im Planungshorizont 2022-2026 folgende Schwerpunktthemen und Ausstattungsziele vor:

Erhöhung der Anzahl von Endgeräten sowie Schwerpunktsetzung auf individuelle, mobile Geräte. Starker Ausbau von mobilen Endgeräten bei gleichzeitiger Reduzierung der stationär genutzten Endgeräte.

Grundschulen

- 1:1-Ausstattung der Schüler/innen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Tablets
- zwei mobile Einheiten mit je 16 Notebooks oder Tablets pro Schule, für Teilstandorte einer Schule eine mobile Einheit mit je 16 Notebooks und Tablets
- Voraussetzung: Aktuelles aussagekräftiges Medienkonzept der Schule zum Einsatz der Endgeräte und Nachweis der Medienkompetenz der Lehrkräfte
- Endgeräte werden nach der zweijährigen Nutzung an die ausgebende Grundschule zurückgegeben und bis zum Ende der Gerätenutzungsdauer an nachrückende Schüler*innen weiter vergeben
- Finanzierung: Finanzierung der Endgeräte über den Schulträger; die Geräte verbleiben im Eigentum des Schulträgers;

Perspektive: vollständige 1:1-Ausstattung aller Jahrgänge in zweiter Fortschreibung des MEP (2026 bis 2030), weiterer sukzessiver Rückbau der Medienecken in den Jahrgangsstufen 1 und 2.

Weiterführende Schulen

- 1:1-Ausstattung der Schüler*innen in allen Jahrgängen und Stufen; Reihenfolge des Rollouts in Absprache und Abstimmung mit den Schulleitungen
- Voraussetzung: Aktuelles aussagekräftiges Medienkonzept der Schule zum Einsatz der Endgeräte und Nachweis der Medienkompetenz der Lehrkräfte
- Finanzierung: Finanzierung über den Schulträger mit einer freiwilligen Beteiligung der Eltern. Diese soll durch eine Elternfinanzierung des Gerätezubehörs (Stift und Tastatur) erfolgen. Erforderliche Ersatzbeschaffungen sollen ebenfalls über die Eltern erfolgen.
- Rückbau der vorhandenen Computerräume pro Schule auf ein notwendiges Maß und flexible Umgestaltung und Nutzungsanpassung als attraktive Lernumgebung für den MINT-Bereich (MINT-Oase).
- Ausstattung des verbleibenden Computerraumes der Schulen mit leistungsstarken rechenintensiven Einheiten (stationär oder Notebooks) in Abstimmung mit der Schulleitung und der zuständigen Fachschaft
- Flankierende Ausstattung der Endgeräte für Aufbewahrung, Tablethüllen, Tabletstifte, Peripherie etc.

- **Die Festlegung der Anzahl der Endgeräte bedarf bei der Umsetzung einer detaillierten Abstimmung mit der Schule. Erforderlich und steuerungsrelevant ist die Vorlage eines schulischen Medienkonzeptes bzw. eines pädagogisch-technischen Einsatzkonzeptes.**

Um die angestrebte 1:1 Ausstattung gewährleisten zu können, sollen bis zum Jahr 2026 ca. 3.650 iPads (derzeitiger Stand) beschafft werden. Es wird von einem Gesamtinvestitionsvolumen von etwa 1,3 Mio. € ausgegangen (Grundpreis 323,67 € brutto pro Tablet zzgl. 35,70 € brutto für eine Schutzhülle).

2. Gesetzliche Regelungen zur Nutzung der digitalen Endgeräte

2.1. Anforderungen, Ziele

Nach den Festlegungen im Zukunftsvertrag NRW will die aktuelle Landesregierung NRW im Zuge der „Digitalstrategie Schule NRW“ u.a. die Lernmittelfreiheit weiter entwickeln und sich für neue digitale Inhalte und Anbieter öffnen. Sie hat dabei offensichtlich auch erkannt, dass eine Ausstattung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mit Endgeräten im Verhältnis 1:1 unerlässlich ist. Zur Zielerreichung gibt es bisher noch keine neuen Informationen.

Diesen politischen Absichtserklärungen müssen nun zeitnah auch konkrete gesetzliche Umsetzungsschritte folgen.

2.2. Finanzierung

Bis zum heutigen Zeitpunkt sind die Fragen der Finanzierung mobiler Endgeräte für die Schüler*innen unklar. Im Zukunftsvertrag hat sich die Landesregierung NRW konkret für eine Finanzierung im bestehenden System der Lernmittelfreiheit entschieden. Dies ist eine wichtige grundlegende Festlegung. Damit liegt die Zuständigkeit für Anschaffung und Finanzierung mobiler Endgeräte zukünftig bei den Schulträgern mit einer einkommensabhängigen Kofinanzierung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten. Hierfür sind aber weitere gesetzliche Regelungen erforderlich, die bislang noch nicht vorliegen und nach den vorliegenden Informationen aus dem Ministerium für Bildung und Schule NRW noch nicht entscheidungsreif sind. Ungeklärt ist auch eine unerlässliche finanzielle Beteiligung von Bund und Land.

Nach aktueller Rechtsprechung sind Lernmittel gemäß § 96 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) vom Schulträger nach dem Grundsatz der sogenannten Lernmittelfreiheit den Schüler*innen (SuS) grundsätzlich kostenfrei bereitzustellen. Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den SuS über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden (§ 30 Abs. 1 SchulG NRW). Von den Eltern kann ein „Eigenanteil“ für Lernmittel verlangt werden, der in NRW nicht mehr als ein Drittel der durchschnittlichen Beschaffungskosten betragen darf (§ 96 Abs. 3 SchulG NRW).

Die Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entsprechen, sind durch die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 SchulG NRW (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG NRW) festgelegt.

Für die allgemeinbildenden Schulen wurden in § 2 der „VO zu § 96 Abs. 5 SchulG NRW“ folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

Primarstufe (Grundschule): bis zu 48 €

Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule): bis zu 102 €

Digitale Endgeräte unterliegen aktuell als zusätzliche/verbindliche Lernmittel noch nicht der Lernmittelfreiheit.

Als Teil der verbindlichen persönlichen Ausstattung der Schüler*innen werden die Kosten für digitale Endgeräte als zu hoch eingestuft, um den Eltern noch zugemutet werden zu können. Vor diesem Hintergrund sind verpflichtende Vorgaben zur Beschaffung digitaler Endgeräte zurzeit nicht möglich. Zu den Pflichten der Eltern gehört es lediglich, ihr Kind „angemessen“ auszustatten (§ 41 Abs. 1 SchulG NRW). Dies betrifft die notwendigen und zumutbaren Aufwendungen für Arbeitsmaterialien und Gegenstände, die für den regelmäßigen Unterricht benötigt werden und Teil der persönlichen Ausstattung des Kindes sind. Hierzu zählen insbesondere Schreib- und Zeichenpapier, Hefte, Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte oder Sportkleidung.

Ein längeres Aussetzen der weiteren Ausstattung mit mobilen Endgeräten bis zum Wirksamwerden der dringend erforderlichen landesrechtlichen Regelungen würde die festgelegte Zeitplanung des MEP 2 in weitem Umfang aushebeln.

Die Verwaltung befürwortet im Vorgriff auf die vorgesehene Anpassung der Regelungen zur Lernmittelfreiheit im Rahmen der Digitalisierungsinitiative und weiterhin noch fehlender inhaltlicher Informationen zum angestrebten Digitalpakt 2.0 (vgl. unter 3.) bei der Anschaffung von digitalen Schülerendgeräten grundsätzlich eine faire Kostenteilung zwischen Land, Stadt und den Eltern, bei dem sich Eltern freiwillig an den Gesamtkosten für die Beschaffung der Schülerendgeräte beteiligen. Durch die finanzielle Elternbeteiligung an den Geräten soll auch eine bessere Pflege und somit lange Lebensdauer der Geräte erreicht werden. Aus Sicht der Verwaltung gilt es für die Stadt Ahaus als Schulträger, eine zunächst auf ein Jahr beschränkte Übergangslösung zu schaffen, die die Zeit bis zu einer gesetzlichen Klarheit überbrückt, ohne den Gesamtprozess auszusetzen.

Die Schulträger im örtlichen Umfeld von Ahaus beschreiten dabei sehr unterschiedliche Strategien und Lösungsansätze. Sie reichen von der Vollfinanzierung durch Eltern, ggfls. über ein Miet-/Kaufmodell, einer pauschalen Bezuschussung bis hin zur Vollfinanzierung durch den Schulträger. Nach einer intensiven Abwägung kommen aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Ahaus folgende Lösungsansätze in Betracht:

- Variante I:
Ausgabe der schulträgereigenen Geräte incl. einer Schutzhülle auf Kosten des Schulträgers Stadt Ahaus; mit dem Wunsch einer fairen Kostenteilung zwischen Land, Schulträger und Eltern sollen Eltern der Schüler*innen an den weiterführenden Schulen das Zubehör (Tastatur und Stift) beschaffen, für deren Einsatzfähigkeit und gegebenenfalls auch Ersatzbeschaffung verantwortlich bleiben **oder**
- Variante II:
Ausgabe der schulträgereigenen Geräte mit Zubehör ohne Beteiligung der Eltern

Variante I:

Bei der ersten Variante würde der Eigenanteil der Eltern/Erziehungsberechtigten für die schulträgerseitige Bereitstellung eines Tablets für die weiterführenden Schulen bei vorgesehener Nutzung im schulischen wie auch im privaten Kontext in der Beschaffung und funkti-

onsfähigen Unterhaltung des vom Schulträger und den Schulen empfohlenen Zubehörs (Tastatur und Stift) liegen. Die Kosten hierfür belaufen sich – abhängig vom Beschaffungsweg – rundweg auf 120 EUR. Dieser Eigenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten ermöglicht den Schüler*innen im Gegenzug auch eine begrenzte private Nutzung. Es muss aber sichergestellt und über eine verbindliche Nutzererklärung auch erklärt sein, dass die schulischen Belange immer vorrangig sind und dafür ausreichend Geräteressourcen zur Verfügung stehen müssen. Die Geräte werden in das städtische Mobil Device Managementsystem (MDM) eingebunden und zentral administriert. Dieser Eigenanteil entspricht annähernd den nach der heutigen Systematik der Lernmittelfreiheit in NRW schon bestehenden Durchschnittsbeträgen für Eltern.

Schüler*innen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben (alle Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II, SGBXII, KiZ, Wohngeld, AsylbLG), können bislang für notwendige Anschaffungen im Rahmen der schulischen Digitalisierung aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziell nicht unterstützt werden. Auch die zeitlich begrenzte Möglichkeit, Leistungen für einen Mehrbedarf für unabweisbar erforderliche digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht nach § 21 Abs. 6 SGBII zu erhalten, sind Ende letzten Jahres ersatzlos entfallen.

Für Familien mit geringem Einkommen wird deshalb ein weiteres, noch verbliebenes Unterstützungsmodell angeboten. Sowohl Schüler/innen aus BuT-geförderten (§ 28 SGB II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe) als auch aus Elternhäusern mit einem finanziell-angespanntem Hintergrund erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der tatsächlich in den Schulen der Stadt Ahaus noch verfügbaren Endgeräte aus dem Sofortausstattungsprogramm zum „DigitalPakt Schule“ iPads als Leihgabe zu erhalten. Erforderlich ist hierfür allerdings die Vorlage eines aktuellen BuT-Bescheides oder eines aussagekräftigen sonstigen Nachweises bei der jeweiligen Schulleitung. Sofern der Bedarf an Leihgeräten die Anzahl der noch vorhandenen Leihgeräte in den Schulen übersteigt, werden hierfür von der Stadt Ahaus neu erworbene Endgeräte (iPads) ausgegeben. Bei einem Schulwechsel zu einer Schule eines anderen Schulträgers vor Ende der prognostizierten Gerätenutzungszeit (6 Jahre) muss das Gerät an die abgebende Schule zurückgegeben werden.

Die für die 3. und 4. Klassen der Grundschulen angeschafften iPads sollen auf ausdrücklichen Wunsch aller Grundschulen komplett in den Schulen verbleiben, da eine Nutzung der Endgeräte unter fachlicher und pädagogischer Anleitung in der Schule für wesentlich und pädagogisch wichtig gehalten wird. Für sie besteht ferner kein Bedarf für ergänzendes Zubehör. Mit dieser von den Schulen dringend empfohlenen Einschränkung schlägt die Verwaltung vor, auf eine Eigenbeteiligung der Eltern zu verzichten. Diese Geräte werden vom Schulträger für die ausschließlich schulinternen Zwecke bereitgestellt.

Fehlende rechtliche Regelungen und Grundlagen erschweren bisweilen eine klare und geregelte Umsetzung der Variante I. Da der Einsatz der Stifte und Tastaturen unmittelbar in den Schulen der Sekundarstufen I/II entschieden wird, sollte die Abwicklung der von den Eltern anzuschaffenden Zubehörartikel nach Möglichkeit auch dort im direkten Kontakt mit den Eltern erfolgen.

Variante II:

Bei einer Umsetzung der Variante 2 (Vollfinanzierung der Endgeräte durch den Schulträger) würde die sich andeutende Anpassung der Lernmittelfreiheit zunächst vollkommen ignoriert. Je länger sich eine gesetzliche Anpassung und Klarstellung hinzöge, umso mehr würde sich bei den Eltern ein verstärkender Gewöhnungseffekt einstellen.

Bei einer Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit (s. Zukunftsvertrag der Landesregierung NRW – Zitat auf Seite 58, Zeilen 2823, 2824 „*Mit den kommunalen*

Spitzenverbänden entwickeln wir die Lernmittelfreiheit weiter und öffnen uns für neue digitale Inhalte und Anbieter“) würden Eltern mit Beginn des Wirksamwerdens dieser Regelung an den Anschaffungskosten beteiligt und wieder schlechter gestellt werden als in der Zeit der jetzt angedachten Regelung und sie hätten in der geplanten Systematik einen entsprechenden Eigenanteil zu leisten.

Das würde zu diesem Zeitpunkt möglicherweise für Unverständnis und auch für Kritik sorgen können. Gleichzeitig könnte sich die Stadt Ahaus nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzen und müsste den zu leistenden Eigenanteil der Eltern mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einfordern.

Für die Übergangszeit bis zu einer Änderung der gesetzlichen Regelungen der Lernmittelfreiheit würde diese Variante allerdings in der Abwicklung auf der operativen Ebene auch durchaus Vorteile generieren, da die permanente Kontrolle, der hohe Abstimmungsbedarf mit den Schulen und die Rechnungs- und Buchungsaufwände gänzlich entfallen würden.

Der finanzielle Mehraufwand durch die gänzlich entfallende Elternbeteiligung in der Variante II wäre aus der Sicht der Verwaltung geringer, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Entsprechende Personalmehrkosten in den Schulbüros, im Fachbereich Bildung, Kultur, Sport sowie im Fachbereich Finanzen für das Einziehen von Eigenanteilen der Eltern und Erziehungsberechtigten müssten gegengerechnet werden.

Die Verwaltung empfiehlt nach gründlicher Abwägung aller Aspekte daher eine Umsetzung nach der Variante I.

3. Fördermöglichkeiten für Endgeräte

Die derzeit möglichen Digitalpaktmittel sind vom Schulträger umfänglich beantragt und die bewilligten Mittel zur Beschaffung eingesetzt worden. Der 2019 verabschiedete „DigitalPakt Schule“ zur Finanzierung von digitalen Infrastrukturen und Lehr-Lern-Technologien an Schulen läuft 2024 aus. In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, den „Grundstein für ein Jahrzehnt der Bildungschancen“ zu legen, den Mittelabfluss des „DigitalPakt Schule“ zu beschleunigen und einen Digitalpakt 2.0 aufsetzen zu wollen. Die Ambitionen der Bundesregierung, einen Digitalpakt 2.0 auf den Weg zu bringen, müssen aber aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre breiter aufgesetzt werden.

Auch die aktuelle Landesregierung NRW setzt sich für einen DigitalPakt 2.0 ein, der dauerhaft und verlässlich ist. Dabei muss dieser „DigitalPakt 2.0“ auch die nachhaltige dauerhafte Beschaffung, die Erneuerung von Hardware sowie Gerätwartung und Administration umfassen (vgl. Zukunftsvertrag NRW, Zeilen 2846 – 2849). Die Verfahren müssen deutlich verschlankt und vereinfacht werden.

Aktuell stehen für die Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten keine weiteren Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

4. Grundkonzept der Ausstattung

4.1. Geräteauswahl und Zubehör

Bei den Tablets handelt sich aktuell um 10.2-inch Apple iPads WiFi 64 GB – Space Grey. Darüber hinaus sollen für alle iPads Schutzhüllen der Marke Otterbox mit der Produktbezeichnung „Symmetry Folio Case mit Pencil Halter“ bestellt werden.

Die Apple iPads werden in der Originalverpackung zusammen mit einer Schutzhülle, einem Netzstecker und einem Ladekabel schulträgerseitig ausgegeben.

Die weiterführenden Schulen benötigen für den Unterricht mit dem iPad zusätzlich einen Stift. Die Kosten für einen Apple Pencil (1st Generation) betragen 74,24 € brutto. Derzeit wird vom Fachbereich Datenverarbeitung geprüft, ob auch günstigere kompatible Stifte (50% günstiger)

den schulischen Anforderungen genügen. Erste Praxistests im Alexander-Hegius-Gymnasium scheinen das zu bestätigen. Ferner wird eine Schutzhülle mit integrierter Bluetooth-Tastatur benötigt.

Der Stift ersetzt in erster Linie den häuslichen Füller. Grundsätzlich könnten daher die Kosten hierfür auch von den Eltern übernommen werden, was auch aus Hygienegründen zu befürworten wäre. Die Stifte sind zudem sehr empfindlich und bei Sturz häufig defekt. Für die Ersatzbeschaffung wären in diesem Fall dann ebenfalls die Eltern zuständig.

Aus den aktuellen Erfahrungen und Rückmeldungen der Grundschulen geht hervor, dass eine Tastatur und Stift für das iPad dort nicht notwendig ist.

Bei Ausgabe der Geräte wird den Eltern empfohlen, für den Verlust oder die Beschädigung der schuleigenen Endgeräte eine Versicherung abzuschließen, sofern Schäden an den iPads nicht bereits über die private Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Bei der derzeitigen geringen Anzahl an Rückläufern (defekte oder beschädigte Geräte) wird ein Abschluss einer Versicherung für alle iPads über den Schulträger als nicht sinnvoll erachtet.

4.2. Privatgeräte

Auf Grund der Gleichheit der Ausstattung in den Klassen und der besseren Administrierbarkeit und Kontrolle der Geräte durch die Schule sollte auf private Geräte zukünftig generell und auch auf Dauer verzichtet werden. Das System „Bring your own device (BYOD)“ bietet zwar auch Vorteile, nach den bislang gemachten Erfahrungen überwiegen aber dennoch die Nachteile.

Die vom Schulträger angeschafften Geräte können gezielt nach den Anforderungen der Schule konfiguriert und administriert werden. Das Gerät dient vorrangig dem Unterricht und nicht erwünschte Apps können von den Schülern*innen nicht installiert werden. Sicherheitseinstellungen können weiterreichender eingestellt werden als bei elternfinanzierten iPads. Die Lehrer*innen haben bei städtischen Geräten der Schüler*innen die Möglichkeit, bei Missachtung der Regeln auch ein Gerät einzuziehen.

4.3. MDM-System

Ein Mobile Device Management (MDM) ist eine zentrale Verwaltungssoftware für mobile Geräte, die von der Stadt Ahaus und anderen Schulträgern für die Verwaltung der Geräte eingesetzt wird. Hierüber werden beispielsweise für den Unterricht wichtige Apps zentral auf die Endgeräte aufgespielt oder auch entfernt. Die Verwaltung der Geräte obliegt ausschließlich dem Schulträger und den vom ihm beauftragten Unternehmen in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen.

Wie bei allen IP-basierten Geräten, kann über das MDM auch der Standort der Endgeräte grundsätzlich ermittelt werden. Eine Ortung eines Gerätes ist aber nur dann möglich und zulässig, wenn eine entsprechende Verlustmeldung durch die Schule beim Schulträger eingeht. In einem solchen Fall wird das Gerät über die MDM-Software gesperrt und ist somit für den Anwender nicht mehr nutzbar. Auf dem Gerät selbst wird die Sperrung dann kenntlich gemacht und der Anwender erkennt, dass die Ortungsfunktion aktiviert wurde. Das Gerät bleibt dann solange gesperrt, bis es durch den Schulträger wieder freigeschaltet wird. Eine Ortung erfolgt nur in Abstimmung mit der jeweiligen Schule bzw. der Schülerin/dem Schüler oder deren Erziehungsberechtigten und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

4.4. Support

Die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen sind angehalten, ein betriebsbereites Tablet mit in den Unterricht zu bringen. Dies setzt voraus, dass der Akku des Tablets in aller Regel auch zu Hause ausreichend aufgeladen werden sollte. Das Aufladen im Schulbetrieb führt überwiegend zu Störungen im Unterricht und möglicherweise kann das Tablet während des Unterrichts auch nicht genutzt werden. Die erste Anlaufstelle für Störungen ist

grundsätzlich die Schule (First-Level-Support).

Hierfür wurden in einzelnen weiterführenden Schulen bereits Schüler*innen-Medienscouts ausgebildet, die für Fragen rund um die iPads in eigenen Sprechstunden zur Verfügung stehen. Dieses System soll in Abstimmung mit den Schulen weiter ausgebaut werden.

Sollten diese nicht weiterhelfen können, ist für einen weitergehenden technischen Support der Schulträger zuständig (Second-Level-Support). Hierfür werden digitale Ticketsysteme eingesetzt.

4.5. Reinvestitionszyklus

Die Verwaltung geht derzeit von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der iPads von 6 Jahren aus. Dieser Wert beruht auf Erfahrungen, die bislang mit den iPads im Schuleinsatz gemacht werden konnten.

4.6. Anforderungen an die Schulen vor Ausgabe

Der verantwortungsvolle und sichere, aber auch kreative und produktive Umgang mit Medien muss erst erlernt werden. Deshalb gibt es in NRW den "Medienkompetenzrahmen NRW". Der Medienkompetenzrahmen NRW ist Grundlage für die Entwicklung eines schulinternen Medienkonzepts. Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen sind dazu verpflichtet, entsprechend ihrer pädagogischen Bedürfnisse und ausgehend von der bereits vorhandenen Ausstattung ein Medienkonzept aufzustellen, das sich am Schulprogramm orientiert und auch ein schulspezifisches Qualifizierungskonzept enthält.

Schulische Medienkonzepte auf Grundlage des Medienkompetenzrahmen NRW fördern idealerweise den Kompetenzaufbau auf Seiten der Schüler*innen über alle Jahrgangsstufen hinweg und in allen Fächern - natürlich mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Für den Erfolg des digitalen Unterrichtens ist es aber ebenso wichtig, Lehrer*innen und das weitere unterrichtsnah tätige Schulpersonal durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen dauerhaft zu qualifizieren. Die zukunftsfähige Professionalisierung der Führungskräfte und des pädagogischen Personals ist einer der bedeutsamsten Faktoren für das aktuelle und künftige Lehren und Lernen in einer digital geprägten Welt, damit alle Lehrkräfte als Experten*innen für das „Lernen in einer Kultur der Digitalität“ die sich stetig verändernden Anforderungen an Schule und Bildung bewältigen und mitgestalten können.

Um dies möglich zu machen, hat das Land NRW im März 2022 die Fortbildungsoffensive für Schulleitungen und Lehrkräfte ins Leben gerufen. Hierbei werden Lehrer*innen darin unterstützt, digitalbasierte Konzepte des Lehrens und Lernens im Unterricht und in der weiteren schulischen Arbeit umzusetzen und die erforderlichen digitalen Medien sicher zu handhaben. Schulen sollen befähigt werden, schulspezifische Gesamtstrategien für die digitale Transformation des Unterrichts zu entwickeln und fortzuschreiben. Ein bestimmendes Ziel der Weiterentwicklung der Lehrerbildung bleibt der Aufbau digitaler und medienbezogener Kompetenzen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es daher folgerichtig, einige zwingende Grundanforderungen an die Ausgabe von Endgeräten an Schulen zu stellen:

1. Erste und wichtigste Grundvoraussetzung für die Ausgabe von Endgeräten an eine Schule ist die Vorlage eines aktuellen aussagekräftigen Medienkonzeptes der jeweiligen Schule beim Schulträger.
2. Ferner muss die Schule dem Schulträger belegen können, wie viele Lehrkräfte des aktiven Kollegiums bislang an der Fortbildungsoffensive des Landes bzw. anderen qualifizierten digitalen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.
3. Die Schule muss dem Schulträger ferner darlegen, wie Endgeräte im Unterricht zukünftig eingesetzt werden.

4.7. Kosten (Mehrkosten) der Übergangslösung

Kosten je iPad mit Zubehör	Netto	Brutto
10.2-inch Pad Wi-Fi 54 GB - Space Grey 9. Generation	271,99 €	323,67 €
Otterbox Symmetry Folio Case mit Pencil Halter	30,00 €	35,70 €
Kosten je iPad :	Summe:	359,37 €

Bedarfe je Schule für Schuljahr 2023/24		
Schule	SuS	Kosten
<u>Grundschulen:</u>		
4. Klasse	419	150.576,03 €
<u>Weiterführende Schulen:</u>		
<u>Anne-Frank-Realschule:</u>		
8. Klasse	153	54.983,61 €
<u>Irena-Sendler-Gesamtschule:</u>		
5. Klasse	200	71.874,00 €
11. Klasse	70	25.155,90 €
<u>Alexander-Hegius-Gymnasium:</u>		
5. Klasse	90	32.343,30 €
Summe:	932	334.932,84 €

Erstattung elternfinanzierte iPads beim AHG aus Schuljahr 22/23 je Gerät: 350 €	SuS	Kosten
5. Klasse Jahrgang 2022/2023	81	28.350,00 €

Kalkuliert man für das Zubehör in den Sekundarstufen I/II, dass alle 513 Eltern auf Empfehlung ihrer Schule eine Hülle mit Bluetooth-Tastatur und einen Stift kaufen (Gesamtkosten nach der Preisermittlung aus Dezember 2022 ca. 120 EUR/Endgerät), leisten alle Eltern zusammen einen eigenen Beitrag von rund 61.560 EUR. Das entspricht ca. 25% der Gesamtkosten in den Sekundarstufen I/II.

Würden mit der deutlichen Zunahme an Anspruchsberechtigten im Bürgergeld und im Wohn-geld zukünftig 25% der Eltern in den Sekundarstufen I/II Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) beziehen und infolgedessen von einem Elterneigenanteil befreit sein, reduziert sich die verbleibende Eigenbeteiligung der Eltern auf gesamt 46.170 EUR (ca. 19% der Gesamtkosten) und erhöht entsprechend gleichzeitig den städtischen Finanzaufwand.

Der Medienentwicklungsplan II (2022 bis 2026) hat in seiner Kostenkalkulation noch mit der Modellannahme aus dem Jahr 2021 kalkuliert, dass Endgeräte elternfinanziert werden und der Schulträger je Endgerät einen Zuschuss von 125 EUR gewährt. Das ergäbe dann bei 1.013 Endgeräten einen städtischen Gesamtzuschuss von 126.625 EUR. Bei Betrachtung aller in diesem Jahr anzuschaffenden Endgeräte entstehen in der Variante I gegenüber der Modellannahme 2021 (ohne Abrechnung der BuT-Befreiung) Mehrkosten für die Stadt Ahaus in Höhe von rund 218.000 EUR. Bei der Variante II (keinerlei Elternbeteiligung) entstünden Mehrkosten in Höhe von rund 280.000 EUR. In beiden Varianten wären die Mehrkosten gegenüber dem MEP II im Haushaltsplanentwurf 2023 abgebildet.

Von den im Jahr 2023 insgesamt 932 auszugebenden Endgeräten konnten im vergangenen Jahr bereits 800 Endgeräte angeschafft werden. Somit müssen noch 132 Endgeräte im Gesamtwert von rund 47.500 EUR zusätzlich beschafft werden.

Zusätzlich sollen die 81 Eltern, die im vergangenen Jahr iPads finanziert haben und denen eine rückwirkende Gleichbehandlung zugesagt worden war, einen entsprechenden Zuschuss erhalten (Gesamtleistung: 28.350 EUR). Insgesamt entsteht in 2023 somit ein Aufwand von 75.850 EUR.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	03.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen
Maßnahme:	0.0000.00013 EDV-Ausstattung in Schulen

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	75.850
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	75.850

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☒	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

keine